

# Wie funktionieren Versammlungen?

Fragen und Antworten



POLIZEIDIREKTION  
BRAUNSCHWEIG



### Was ist eine Versammlung?

Als Versammlung gilt in Niedersachsen eine Zusammenkunft von mindestens 2 Personen, die gemeinschaftlich eine Meinung öffentlich kundgeben wollen.

### Warum darf ich mich versammeln?

Das ergibt sich aus dem Grundgesetz. So hat jede/r das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Dieses Recht kann auf Grundlage von Gesetzen beschränkt werden.

### Wer darf an einer Versammlung teilnehmen?

Jede/Jeder

### Was muss ich beachten, wenn ich an einer Versammlung teilnehmen möchte?

Ich muss mich friedlich verhalten und den Anweisungen der Versammlungsleitung und ggf. der Polizei Folge leisten. Bei vielen Versammlungen sind zusätzlich Vorgaben zu beachten, die am Anfang der Versammlung bekannt gegeben werden. Dies kann z.B. die Maskentragepflicht (derzeit häufig FFP2-Maske) oder die Einhaltung von Abständen zu anderen Versammlungsteilnehmenden sein.

### Wer darf eine Versammlung leiten?

Jede/Jeder

### Was ist eine Versammlungsleiterin/ein Versammlungsleiter und welche Aufgaben hat sie/er?

Versammlungen, die unter freiem Himmel stattfinden und zuvor bei der Stadt oder dem Landkreis anzuzeigen sind, müssen eine/n Leiter/in haben. Dies ist im Niedersächsischen Versammlungsgesetz festgeschrieben. Die Leiterin/der Leiter muss für die Ordnung sorgen und kann dafür Ordnerinnen/Ordner zur Hilfe nehmen. Sie/er ist die Ansprechperson für die Polizei.

### Warum ist die Polizei bei einer Versammlung dabei?

Die Polizei schützt das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Wir halten Störungen fern und sorgen dafür, dass Aufzugwege frei sind. Wir besprechen die Details der Versammlung mit der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und finden gemeinsam einen geeigneten Weg, die Versammlung durchzuführen.

### Warum ist es besser eine Versammlung vorher anzuzeigen?

Alle Beteiligten (Versammlungsleiterinnen/Versammlungsleiter, Stadt, Polizei, etc.) können sich so besser auf die Durchführung vorbereiten, und am Versammlungstag müssen keine komplizierten Fragen mehr geklärt werden.

### Grundsätzlich ist zu beachten

**Wenn Sie gemeinschaftlich Ihrer Meinung Ausdruck geben, sind Sie auch dann Versammlungsteilnehmer/in, wenn nur von einem „Spaziergang“ gesprochen wird. Sie müssen also die örtlich geltenden Regelungen beachten, z.B. FFP2-Maske tragen und 1,50 Meter Abstand zu anderen einhalten.**

\*Keine abschließende, rechtsverbindliche Aufzählung.